

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Information und Kommunikation
für den Bachelor-Studiengang
Internationale Fachkommunikation an der Hochschule Flensburg
Vom 22. Juli 2019**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 68), wird nach Beschlussfassungen durch den Konvent des Fachbereichs Information und Kommunikation vom 12. Juni 2019, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 17. Juli 2019 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 22. Juli 2019 die folgende Satzung erlassen.

Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fachübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienziel und -voraussetzung

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Basis sprach- und fachkommunikationswissenschaftlicher sowie übersetzungs- und redaktionstheoretischer Grundlagen diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Methoden sowie Einsichten in Zusammenhänge zu vermitteln, die zur Aufnahme und selbstständigen Ausübung von Übersetzungs- und Redaktionstätigkeiten in der internationalen Fachkommunikation benötigt werden.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende mit muttersprachlicher Kompetenz im Deutschen. Studierende anderer Muttersprachen, die das Studium in diesem Studiengang aufnehmen möchten, müssen sich die erforderliche hohe Sprachkompetenz in eigener Initiative, gegebenenfalls auch außerhalb des Studienangebots der Hochschule Flensburg, verschaffen.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Arts (abgekürzt B. A.)
- (2) Der Bachelor-Abschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten und der Abschlussarbeit sieben Semester. Nach dem ersten Studienjahr entscheiden sich die Studierenden für eine der

beiden Studienrichtungen Technische Redaktion oder Technische Übersetzung und führen diese bis zum Studienabschluss weiter.

- (2) Das Studienvolumen beträgt 210 Leistungspunkte (Credit Points (CP)).

§ 4 Module und Prüfungen

Die in Anhang 1 dargestellten Tabellen je Studienrichtung zeigen den Regelstudien-, Modul- und Prüfungsplan in der zeitlichen Gliederung sowie die zugeordneten Credit Points.

§ 5 Prüfungssprache

Prüfungssprache kann je nach Ausrichtung der Veranstaltung eine oder mehrere der Sprachen sein, die Gegenstand oder Medium von Lehrveranstaltungen des Studiengangs Internationale Fachkommunikation sind. (§ 6 Absatz 5 PVO)

§ 6 Auslandssemester

- (1) Ein obligatorisches Auslandssemester ist Teil des Studiums. Es ist im fünften Fachsemester zu absolvieren und besteht wahlweise aus einer Studien- oder Praktikumsphase im englischsprachigen Ausland. Die Bedingungen für das Auslandssemester sind in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Internationale Fachkommunikation“ (Anhang 2) festgelegt.
- (2) Die Zulassung zum Auslandssemester ist in der Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Internationale Fachkommunikation“ (Anhang 2) geregelt.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Bei Anmeldung der Abschlussarbeit muss der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Auslandssemester erbracht sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel zehn Wochen. (§ 23 Absatz 6 PVO)
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. (§ 23 Absatz 7 PVO).
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen auf Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen. (§ 23 Absatz 8 PVO)

§ 8 **Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes, arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit ermittelt. Die Gewichtung erfolgt nach Credit Points entsprechend der Zuordnung nach § 4.

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Veranstaltungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Mai 2012 (NBl. MWAVT SH Nr. 4/2012, S. 49, vom 13. Juli 2012) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 11. Januar 2017 (NBl. MSGWG Nr. 01/2017, S. 8 vom 16. Februar 2017) laufen parallel zur Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus und enden mit Ablauf des Wintersemesters 2021.
- (2) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Mai 2012 (NBl. MWAVT SH Nr. 4/2012, S. 49, vom 13. Juli 2012) i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 11. Januar 2017 (NBl. MSGWG Nr. 01/2017, S. 8 vom 16. Februar 2017) werden letztmalig zum Prüfungszeitraum Sommersemester 2022-II angeboten.
- (3) Die Ableistung der Abschlussarbeit nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Mai 2012 (NBl. MWAVT SH Nr. 4/2012, S. 49, vom 13. Juli 2012) ist bis zum 31. August 2022 möglich.
- (4) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 24. Mai 2012 (NBl. MWAVT SH Nr. 4/2012, S. 49, vom 13. Juli 2012) tritt zum 31. August 2022 außer Kraft.
- (5) Studierende, die bereits vor dem 1. September 2019 im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation immatrikuliert waren, können unwiderruflich beantragen, das Studium nach dieser Prüfungs- und Studienordnung fortzuführen.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2019/2020 das Studium im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Hochschule Flensburg aufnehmen.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

Flensburg, 22. Juli 2019

HOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Information und Kommunikation

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Tim Aschmoneit

Anhang 1
Studienrichtung Technische Redaktion

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Professionelles Deutsch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Deutsch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Deutsch III VÜ 4 SWS 5 CP PL:SP				
Professionelles Englisch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Englisch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Englisch III VÜ 4 SWS 5 CP PL:SP				
Redaktionspraxis I Arbeitsprozesse der Fachkommunikation VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionspraxis II Lenkungsinstrumente und teamorientierte Arbeitsprozesse VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		Redaktionspraxis III P 7 SWS 10 CP PL:SP	Redaktionspraxis IV P 4 SWS 6 CP PL:SP
Redaktionspraxis I Schreibprozesse der Fachkommunikation VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionspraxis II Informationsstrukturierung und elektronische Dokumentation VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP			
Sprachdatenverarbeitung I L 2 SWS	2 SWS 5 CP PVL	Sprachdatenverarbeitung II für TR L 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		SDV. III für TR P 8 SWS 10 CP PL:SP	SDV. IV für TR P 4 SWS 6 CP PL:SP
Technik I V 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik II V 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik III V 4 SWS 5 CP PL:K2	Technik IV V 4 SWS 5 CP PL:K2			
Sprache und Kommunikation I VÜ 2 SWS	3 SWS 5 CP PL:SP	Sprache und Kommunikation II VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP			
Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Terminologielehre S 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP			
Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Redaktionstheorie S 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Wahlpflichtmodule M 6 CP SL
			Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Auslandssemester 30 CP PVL		Abschlussarbeit 12 CP PL
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
						Insgesamt 210 CP

Studienrichtung Technische Übersetzung

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
Professionelles Deutsch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Deutsch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Deutsch III VÜ 4 SWS 5CP PL:SP				
Professionelles Englisch I VÜ 4 SWS 5 CP PL:K2	Professionelles Englisch II VÜ 4 SWS 5 CP PVL	Professionelles Englisch III VÜ 4 SWS 5 CP PL:SP				
Übersetzungspraxis I Deutsch-Englisch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Übersetzungspraxis II Deutsch-Englisch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		Übersetzungspraxis III Deutsch-Englisch S 3 SWS 4 CP PL:SP	Übersetzungspraxis IV Deutsch-Englisch VÜ 2 SWS 3 CP PL:SP
Übersetzungspraxis I Englisch-Deutsch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Übersetzungspraxis II Englisch-Deutsch VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		Englisch-Deutsch S 4 SWS 6 CP PL:SP	Englisch-Deutsch VÜ 2 SWS 3 CP PL:SP
Sprachdatenverarbeitung I L 2 SWS	2 SWS 5 CP PVL	Sprachdatenverarbeitung II für TÜ L 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		SDV. III für TÜ P 8 SWS 10 CP PL:SP	SDV. IV für TÜ P 4 SWS 6 CP PL:SP
Technik I V 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik II V 4 SWS 5 CP PL:SP	Technik III V 4 SWS 5CP PL:K2	Technik IV V 4 SWS 5 CP PL:K2			
Sprache und Kommunikation I VÜ 2 SWS	3 SWS 5 CP PL:SP	Sprache und Kommunikation II VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP			
Redaktionspraxis I Arbeitsprozesse der Fachkommunikation VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Terminologielehre S 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP			
Redaktionspraxis I Schreibprozesse der Fachkommunikation VÜ 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP	Übersetzungslehre S 2 SWS	2 SWS 5 CP PL:SP		Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Wahlpflichtmodule M 6 CP SL
			Wahlpflichtmodule M 10 CP SL	Auslandssemester 30 CP PVL		Abschlussarbeit 12 CP PL
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP
						Insgesamt 210 CP

Legende

In der Tabelle je Studienrichtung entspricht jedes umrandete Rechteck einem Modul. Die erste Zeile bzw. die erste und zweite Zeile im Rechteck geben die Bezeichnung des Moduls an und nennen die Art der Lehrveranstaltung. Die Art der Lehrveranstaltung ist jeweils mit einer oder mehreren der folgenden Abkürzungen angegeben:

- V = Vorlesung
- Ü = Übung zur Vorlesung
- S = Seminar
- L = Labor
- P = Projekt
- W = Workshop
- F = Fern-Lehrveranstaltung, virtuelle Lehrveranstaltung
- E = Exkursion
- X = sonstige Lehrveranstaltung

(vgl. § 3 Absatz 5, PVO).

Die dritte bzw. zweite Zeile nennt von links nach rechts die Zahl der Semesterwochenstunden (SWS), die Zahl der CP und den Prüfungstyp. Der Prüfungstyp ist jeweils mit einer der folgenden Abkürzungen angegeben:

- PL = Prüfungsleistung
- K2 = zweistündige Klausur
- SP = sonstige Prüfungsleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- SL = Studienleistung

Wenn ein Modul innerhalb desselben Semesters mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, sind die Bezeichnungen der Lehrveranstaltung kursiv gesetzt. Merkmale, die das Modul als Ganzes betreffen, stehen unter der Modulbezeichnung, Merkmale, die eine einzelne Lehrveranstaltung betreffen, stehen unter der Bezeichnung der Lehrveranstaltung.

Bei mehrsemestrigen Modulen ist die Anzahl der CP im letzten Semester des Moduls angegeben. Die in dieser Zahl ausgedrückte Arbeitsleistung ist zu gleichen Teilen in den Semestern zu erbringen, über die sich das Modul erstreckt.

Weitere verwendete Abkürzungen

- SDV = Sprachdatenverarbeitung

M = modulabhängige Semesterwochenstundenzahl. Wo in den SWS-Spalten Wahlpflichtmodule aufgeführt sind, kann die genaue Zahl der Semesterwochenstunden nicht allgemeingültig angegeben werden. Sie richtet sich nach den Gegebenheiten bei der anbietenden Einrichtung. An diesen Stellen ist in den betreffenden Spalten ein M eingetragen.

CP = Credit Points = Leistungspunkte (Maßeinheit für den zeitlichen Studienaufwand)

Anmerkungen

A Bei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen (römische Nummerierung) ist das Bestehen einer Prüfungsleistung Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung der nachfolgenden Veranstaltung. Dies gilt nicht für die Module Technik I bis IV.

B Die sonstigen Prüfungen (SP) sind für die einzelnen Studienfächer auf folgende Prüfungsformen festgelegt. (§ 13 Absatz 1, PVO)

- Professionelles Deutsch III: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Professionelles Englisch III: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Redaktionspraxis I Arbeitsprozesse der Fachkommunikation und Redaktionspraxis I Schreibprozesse der Fachkommunikation: Übungsleistungen oder Hausarbeit
- Redaktionspraxis II Lenkungsinstrumente und teamorientierte Arbeitsprozesse und Redaktionspraxis II Informationsstrukturierung und elektronische Dokumentation: Übungsleistungen oder Hausarbeit
- Redaktionspraxis III und IV: Übungsleistungen oder Hausarbeit
- Übersetzungspraxis I und II: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Übersetzungspraxis III und IV: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Sprachdatenverarbeitung II (TÜ und TR): Hausarbeit oder Übungsleistungen oder Referat
- Sprachdatenverarbeitung III und IV (TÜ und TR): Hausarbeit oder Übungsleistungen oder Projekt
- Sprache und Kommunikation I: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Sprache und Kommunikation II: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
- Redaktionstheorie: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung
- Übersetzungslehre: Hausarbeit mit Kurzreferat oder schriftliche Abschlussprüfung oder Übungsleistungen
- Terminologielehre: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung
- Technik I und II: Übungsleistungen oder schriftliche Abschlussprüfung

Als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können neben den im Studiengang Internationale Fachkommunikation angebotenen Wahlpflichtmodulen auch Module der jeweils anderen Studienrichtung sowie je nach Angebot Fernlehrveranstaltungen anderer Hochschulen und Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Hochschule Flensburg belegt werden. Welche Fernlehrveranstaltungen und welche Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Hochschule Flensburg für das jeweilige Semester als Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geeignet sind, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

D Werden Wahlpflichtmodule der anderen Studienrichtung gewählt, so gelten für die Wahlpflicht- oder Wahlmodule dieselben Prüfungsbedingungen und Prüfungszulassungen wie für die Studienrichtung.

- E Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis III muss entweder die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis II Lenkungsinstrumente und teamorientierte Arbeitsprozesse oder die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis II Informationsstrukturierung und elektronische Dokumentation erfolgreich erbracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Redaktionspraxis IV muss die Prüfungsleistung in Redaktionspraxis III erfolgreich erbracht sein.
- F Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de III muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de II erfolgreich erbracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung Übersetzungspraxis en-de IV muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis en-de III erfolgreich erbracht sein.
- G Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en III muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en II erfolgreich erbracht sein. Für die Teilnahme an der Prüfungsleistung Übersetzungspraxis de-en IV muss die Prüfungsleistung in Übersetzungspraxis de-en III erfolgreich erbracht sein.

**Anhang 2 zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Internationale Fachkommunikation an der Hochschule Flensburg vom 22. Juli 2019**

Ordnung für das Auslandssemester

Diese Ordnung für das Auslandssemester ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 12. Juni 2019 und durch das Präsidium der Hochschule Flensburg am 22. Juli 2019.

**§ 1
Auslandssemester**

- (1) Im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation ist ein Auslandssemester als integrierter Teil des Studiums vorgeschrieben.
- (2) Es besteht wahlweise aus einem Studiensemester an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder aus einem Praktikum im englischsprachigen Ausland. Als englischsprachiges Ausland im Sinne des Auslandssemesters gelten in der Regel die folgenden Länder: Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland; Republik Irland; USA; Kanada (englischsprachiger Teil); Australien und Neuseeland.
- (3) Das Auslandssemester ist im 5. Semester nach Regelstudienplan zu absolvieren. Die Absolvierung des Auslandssemesters ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nur im Wintersemester des jeweiligen akademischen Jahres möglich.
- (4) Während des Auslandssemesters bleiben die Studierenden an der Hochschule Flensburg immatrikuliert.
- (5) Die Hochschule Flensburg bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen Studien- oder Praktikumsplatz.
- (6) Alle Studierenden, die das Auslandssemester ableisten, sind verpflichtet, sich selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der Hochschule Flensburg um einen geeigneten Studien- oder Praktikumsplatz zu bemühen.
- (7) Im Vorfeld des Auslandssemesters werden Vorbereitungsseminare durchgeführt.
- (8) Die Anmeldung zum Auslandssemester erfolgt im 3. Semester. Die Studierenden legen bei der Anmeldung fest, ob sie im Rahmen des Auslandssemesters ein Studiensemester oder ein Praktikum absolvieren wollen. Ein späterer Wechsel ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr möglich.
- (9) Zum Auslandssemester anmelden können sich Studierende, deren Leistungsstand es erwarten lässt, dass sie bis einschließlich 4. Semester die unter Absatz 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen für den Antritt des Auslandssemesters erbringen.
- (10) Voraussetzung für das Antreten des Auslandssemesters ist die erfolgreiche Erbringung folgender Leistungen und Nachweise:
 - Alle Pflichtseminare zur Vorbereitung des Auslandssemesters sind zu besuchen (Nachweis über Teilnehmerliste).

- Alle nach Regelstudienplan vorgesehenen Leistungen (Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) des 1. und 2. Semesters im Wert von 60 CP sind vollständig erfolgreich zu erbringen.
- Aus dem 3. und 4. Semester müssen Leistungen nach Regelstudienplan im Wert von 50 CP erfolgreich erbracht sein. Maßgebend für den Nachweis des erforderlichen Leistungsstandes ist dabei grundsätzlich der Prüfungszeitraum Sommersemester II. Nicht bestandene Leistungen (Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) im Umfang von maximal 10 CP können zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Absolvieren des Auslandssemesters erbracht werden.

§ 2

Zweck des Auslandssemesters

- (1) Die Zwecke des Auslandsstudiums sind:
 - Vertiefung der Englischkenntnisse in Wort und Schrift
 - Landeskundliche und kulturelle Studien
 - Erwerb zusätzlicher terminologischer Kenntnisse durch fachliche Studien
 - Einblick in die Denk- und Ausdrucksweise der Fremdsprache durch den täglichen Gebrauch
- (2) Die Zwecke des Auslandspraktikums sind:
 - Vertiefung der Englischkenntnisse in Wort und Schrift
 - Kennenlernen der Geschäftsgepflogenheiten des Gastlandes
 - Aneignung geeigneter Fachsprachen und Fertigkeiten
 - Einblick in die Denk- und Ausdrucksweise der Fremdsprache durch den täglichen Gebrauch im Betriebsleben

§ 3

Auslandsstudium

- (1) Das Auslandsstudium kann an Hochschulen im englischsprachigen Ausland absolviert werden, die ihre Studierenden wenigstens bis zum akademischen Grad Bachelor of Science/Bachelor of Arts oder zu einem international anerkannten gleichwertigen Abschluss führen.
- (2) Das Auslandsstudium besteht aus Lehrveranstaltungen, die aus folgenden Bereichen auszuwählen sind, wobei mindestens vier der genannten Bereiche vertreten sein müssen:

- Sprache / Kultur
- Naturwissenschaft / Technik
- Kommunikationswissenschaften
- IT / Medien
- Wirtschaft / Politik

Da diese Veranstaltungen in der Regel nicht innerhalb eines einzelnen Studiengangs an der Gasthochschule absolviert werden können, werden die Studierenden der Form halber in einen bestimmten Studiengang eingeschrieben, können aber gemäß den oben genannten Lehrveranstaltungen interdisziplinär studieren.

- (3) Besteht die Möglichkeit, dass sich Studierende in einen Studiengang der Studienrichtung Übersetzen/Fachübersetzen oder Technische Redaktion an einer Gasthochschule einschreiben, gilt abweichend von den oben genannten Bereichen das Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs an dieser Hochschule.

- (4) Im Studiensemester sind mindestens 30 CP nach ECTS zu erbringen. In allen belegten Kursen sind die landesüblichen Qualifikationsnachweise zu erbringen und mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen. Nicht erfolgreich erbrachte Leistungen im Umfang von max. 10 CP nach ECTS können durch zusätzlich zum Regelstudienplan Bachelor IFK zu erbringende Wahlmodule ausgeglichen werden. Diese zusätzlich zu erbringenden Leistungen bedürfen der Genehmigung der Betreuerin oder des Betreuers.
- (5) Die vorgeschriebene Dauer des Auslandsstudiums orientiert sich an der Dauer des Semesters bzw. der Dauer der Vorlesungszeit nebst Prüfungszeitraum an der Gasthochschule.
- (6) Der von den Studierenden zusammengestellte Studienplan wird mit Antritt des Auslandssemesters der oder dem vom Konvent benannten Betreuerin bzw. Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation zur Genehmigung vorgelegt. Ohne Genehmigung des Studienplans wird das Auslandsstudium nicht anerkannt.
- (7) Die Studierenden reichen die erbrachten Qualifikationsnachweise zur Anerkennung des genehmigten Auslandsstudiums bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation ein.
- (8) Bei Pflichtverletzungen der Studierenden wird das Auslandsstudium nicht anerkannt.

§ 4 Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum wird in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung oder in geeigneten Dienstleistungsunternehmen im englischsprachigen Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben wird. Darüber hinaus sollen die Tätigkeiten Einblicke in das Betriebsleben ermöglichen.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 5 Monate.
- (3) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums soll durch eine Kontaktperson im Unternehmen vor Ort erfolgen. Diese Person hat die Aufgabe, die Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben einzuführen bzw. deren Einführung zu überwachen. Sie soll ferner für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (4) Die Studierenden verpflichten sich, während des Auslandspraktikums:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - den Anordnungen des Unternehmens und der vom Unternehmen beauftragten Kontaktperson nachzukommen;
 - die für die Unternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
 - das Unternehmen während des Praktikums nicht ohne Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers im Studiengang Internationale Fachkommunikation zu wechseln.
- (5) Die Arbeitszeit entspricht einer Vollzeittätigkeit im Gastland.
- (6) Die Studierenden fertigen einen Bericht über das Praktikum in englischer Sprache an. Dieser Bericht ist von der Praktikumsstelle inhaltlich zu prüfen und gegenzuzeichnen.
- (7) Inhalt, Dauer und Organisationsablauf des Praktikums werden der oder dem vom Konvent benannten Betreuerin bzw. Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation vor Antritt zur Genehmigung vorgelegt. Ohne Genehmigung wird das Auslandspraktikum nicht anerkannt.

- (8) Die Studierenden müssen mit Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung der Praktikumsstelle einreichen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (9) Zur Anerkennung des Auslandspraktikums ist es erforderlich, dass der Bericht gemäß Absatz 6 und die Bescheinigung gemäß Absatz 8 von der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation mit wenigstens ausreichend bewertet werden.
- (10) Bei Pflichtverletzungen der Studierenden wird das Auslandspraktikum nicht anerkannt.

§ 5

Anerkennung des Auslandssemesters

- (1) Für die Anerkennung des Auslandssemesters als Prüfungsvorleistung sind bei einem Studiensemester erforderlich:
 - Zulassung zum Auslandssemester gemäß § 1 Absatz 10
 - Genehmigung des Auslandsstudiums gemäß § 3 Absatz 6
 - Vorlage eines Zeugnisses der Auslandshochschule gemäß § 3 Absatz 7
 - ggf. Vorlage der erbrachten Wahlmodule gemäß § 3 Absatz 4
- (2) Für die Anerkennung des Auslandssemesters als Prüfungsvorleistung sind bei einem Praktikumssemester erforderlich:
 - Zulassung zum Auslandssemester gemäß § 1 Absatz 10
 - Genehmigung des Auslandspraktikums gemäß § 4 Absatz 7
 - Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praktikumsstelle gemäß § 4 Absatz 8
 - Vorlage eines von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Praktikumsstelle anerkannten Praktikumsberichts gemäß § 4 Absatz 9

§ 6

Ausnahme- und Härtefälle

In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen wird über eine Abweichung von hier genannten Regelungen auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers im Studiengang Internationale Fachkommunikation durch den Prüfungsausschuss entschieden.